

Fraktion CDU,
Fraktion SPD & PIRATEN,
Fraktion Die Linke,
Fraktion Mehrwertstadt,
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktionen CDU, SPD & PIRATEN,
Die Linke, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN &
Mehrwertstadt zur Drucksache 2129/25 –
Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater
Erfurt

Drucksache	2678/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2129/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird in der Anlage 1 wie folgt geändert (Änderungen fett markiert, Streichungen durchgestrichen):

Rubrum

Auf der Grundlage ~~der §§ 19 und 76~~ der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am tt.mm.jjjj nachfolgende Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt.

§2 Betriebszweck des Eigenbetriebs

(1)

Betriebszweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens in den in der Satzung festgelegten Sparten / Kunstgattungen und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Um dem Betriebszweck als kulturellen Auftrag umfänglich gerecht zu werden, trägt der Eigenbetrieb durch geeignete Formate und Maßnahmen aktiv zum sozialen Zusammenhalt und zur kulturellen Teilhabe sowie zur kulturellen Bildung in der Stadtgesellschaft bei und öffnet sich gegenüber vielfältigen und neuen Zielgruppen **und Orten innerhalb des Stadtgebiets**.

(2)

Der Eigenbetrieb verfolgt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit,

Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sowie unter Beachtung der geltenden Compliance-Standards. **Er fördert die Kultur- und Kunstfreiheit, kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Diversität.** Er handelt auf Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplan und ~~orientiert sich an~~ den Eigentümerzielen.

(3)

Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Dabei bilden die Sparten Musiktheater und Konzertwesen die Schwerpunkte.

Darüber hinaus **erfolgt der schrittweise Aufbau einer eigenen Schauspielsparte, die spartenverbindend eigene mobile und Inhouse Produktionen umsetzt.** Darüber hinaus können die Sparten Ballett und Tanztheater angeboten werden.

(4)

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung ~~kann~~ **soll** der Eigenbetrieb ~~auch~~ Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.

(7)

~~Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.~~

~~Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten einer Theaterinfrastruktur, den zugehörigen Nebenspielstätten und Prohebühnen, die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten.~~

~~Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

(8), neu (7)

Mittel des Eigenbetriebs dürfen ~~nur für satzungsgemäße~~ **ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke** verwendet werden. ~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaterbetriebs fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.~~

§4 Werkleitung

(1)

Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung geführt. Die Werkleitung besteht aus ~~dem einer~~ künstlerischen und ~~dem einer~~ kaufmännischen Werkleitung.

Die Werkleitung besteht mindestens aus:

a) einem künstlerischen Werkleiter und

b) einem kaufmännischen Werkleiter.

Die weiteren Kompetenzen von Werkleitung und dem Leitungsteam sind in der Geschäftsordnung der Werkleitung zu definieren.

§5 Aufgaben der Werkleitung

(1)

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb **auf Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses**, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters **(vgl. §§ 9 bis 11)** vor. Im

Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten sind.

(2)

Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß § 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung eines wirksamen Compliance- und Governance-Systems.

§ 9 Werkausschuss

(3)

g) Niederschlagung von Forderungen ab ~~100.000,00 Euro (netto)~~ **50.000,00 Euro (netto)**

(5)

Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen. Außerdem ist er berechtigt jederzeit in die Schriften und die Bücher des Eigenbetriebes Einsicht zu nehmen. **Dies umfasst das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gemäß ThürKO.**

§ 17 Berichtspflichten

(3) Dem Werkausschuss ist durch die Werkleitung einmal jährlich ein Compliance-Bericht vorzulegen. Dieser enthält:

- eine Darstellung der **Governance- und Compliance-Strukturen**
- eine Risikoanalyse
- Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Verstößen
- Festgestellte Verstöße und ergriffene Maßnahmen.

Über existenzbedrohende Risiken ist umgehend zu berichten.

§ 19 Compliance und Governance

(1) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich zur ~~Einhaltung der geltenden Gesetze, internen Richtlinien und ethischen Standards.~~ **Einführung einer effektiven Governance-Struktur für Transparenz, Rechenschaftspflicht und zur Sicherstellung ethischer Grundsätze und gesetzeskonformen Handels.**

(2) Die Werkleitung richtet ein wirksames Compliance-Management-System ein, das insbesondere die Bereiche **Prüf- und Berichtspflichten**, Korruptionsprävention, Datenschutz, Gleichbehandlung und Machtmissbrauch, **Fördermittel- und Mittelverwendung** sowie Vergaberecht abdeckt.

(3) Hinweise auf Compliance- Verstöße werden **über ein Meldesystem** vertraulich behandelt und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben unverzüglich verfolgt. **Zur Erfüllung der Dokumentations- und Rückmeldepflichten** ~~Es ist das~~ interne Hinweisgeberschutzsystem der Landeshauptstadt Erfurt zu nutzen.

Anlagenverzeichnis

04.11.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift Fraktion CDU

04.11.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift Fraktion SPD & PIRATEN

04.11.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift Fraktion Die Linke

04.11.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift Fraktion Mehrwertstadt

04.11.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN